

25.03.2026

**Vorlage zur Kenntnisnahme**  
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 23.04.2026

---

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 1288/IX aus der 25. BVV vom 31.08.2023, Gleiwitzer Straße instandsetzen

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Ersuchen der BVV konnte teilweise gefolgt werden.

Die Gleiwitzer Straße wurde vollumfänglich saniert. Die Baumaßnahme der Berliner Wasserbetriebe mit anschließender Straßensanierung durch das Straßen- und Grünflächenamt (SGA), deren erster Bauabschnitt bereits im Jahr 2024 abgeschlossen wurde, konnte in 2025 final beendet werden. Dabei ist auch auf die ökologische Baubegleitung zum Schutz der Straßenbäume großen Wert gelegt worden.

Nach ersten Rückmeldungen aus der Anwohnerschaft sind keine Erschütterungen durch den Busverkehr mehr spürbar.

Das Bezirksamt hat sich zudem an die BVG gewandt, die dem Bezirksamt folgende Informationen zukommen ließ.

„...Bei der Gleiwitzer Str. handelt es sich um eine Nebenstraße in einer Tempo 30 Zone. Wir haben unmittelbar nach Erhalt Ihres Schreibens unser Fahrpersonal noch einmal explizit um Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit in der Gleiwitzer Straße gebeten. Die Einhaltung der Geschwindigkeitsvorschrift wird vor Ort nun zudem verstärkt kontrolliert. Dem Anliegen der Bezirksverordnetenversammlung sind wir damit gerne nachgekommen.“

Eine Anordnung zur Zufahrtsbeschränkung „Anlieger frei“ entsprechend der umliegenden Straßen erfolgt derzeit nicht. Die Gleiwitzer Straße ist eine gut ausgebaute, wichtige Erschließungsstraße für das Gebiet Biesenhorst, die vom ÖPNV, Gewerbe, Anliegern und Erholungssuchenden genutzt wird.

Fußgänger können die Gehwege auf beiden Seiten gut und sicher nutzen.

Eine Nutzung als Stauumfahrung der Köpenicker Straße ist in der Regel zu vernachlässigen, da sie derzeit keine Zeitersparnis bringt, daher kaum oder gar nicht erfolgt. Es wird derzeit keine Gefährdung der Anwohnerschaft oder der Nutzer der Gleiwitzer Straße gesehen, die eine Sperrung und die Anordnung „Anlieger frei“ gemäß der StVO rechtfertigen würde. Das SGA lehnt daher eine Anordnung dieser Beschilderung aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage nach der StVO ab.

Nadja Zivkovic  
Bezirksbürgermeisterin